

Dresdner Straße 45,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA22 – 223513/2021
Verein „Helfen statt wegwerfen- Stöpsel sammeln“
1220 Wien, Sverigestraße 11

Wien, 31. Mai 2021

- I. Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002
- II. Vorschreibung von Auflagen
- III. Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben

BESCHEID

I. Der Landeshauptmann von Wien erteilt auf Antrag des Vereins „Helfen statt wegwerfen- Stöpsel sammeln“ mit Sitz in 1150 Wien, Pelzgasse 2/1, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Abfallbehandlungsanlage am Standort 1220 Wien, Sverigestraße 11 (EZ 1059; KG 01660 Kagran):

Auf dem Betriebsgelände (Parkplatz) einer Betriebsstätte des Unternehmens Transgourmet Österreich GmbH wird neben der bestehenden Laderampe ein überdachter Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle (Plastikverschlüsse aus PP und PET) errichtet. Das Abfalllager umfasst im Wesentlichen einen mit einer elektrischen Beleuchtung ausgestatteten, nicht für die Lagerung von Abfällen bestimmten Container (Länge 12,2 m, Breite 2,4 m, Höhe 2,6 m) sowie einen asphaltierten Abstellplatz in der Größe von ca. 30 m² für maximal 30 Big Bags. Der Container wird unter anderem für die Aufbewahrung leerer Big Bags verwendet. Auf der Fläche für die Lagerung werden die von AbfallersterzeugerInnen für karitative Zwecke gespendeten Plastikabfälle händisch von Vereinsmitgliedern bzw VereinsunterstützerInnen in vor Ort bereitgehaltene Big Bags ohne Aussortierungsschritte umgefüllt und bis zur Übergabe an befugte Abfallsammler-/-behandler bereitgehalten.

Die maximale Lagerkapazität¹ beträgt 8 t (dies entspricht 30 Big Bags).

¹ max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf

Am Dach des Containers wird ein Photovoltaik-Solarmodul (Phaesun Sun Plus 50 S Mono) aufgestellt.

Die Betriebszeiten der Abfallbehandlungsanlage sind an jene der Betriebsstätte des Unternehmens Transgourmet Österreich GmbH angepasst und sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es werden weder Maschinen verwendet noch werden ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Im Abfalllager werden folgende **nicht gefährliche Abfälle** gesammelt und bis zur Abholung durch einen befugten Abfallsammler- /-behandler **gelagert**:

SN ²	Spez. ³	Abfallbezeichnung
57129		sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe
57130		Polyethylenterephthalat (PET)

Es werden in der Anlage folgende Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung⁴, durchgeführt:

R 13 – Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 angeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

D 15 – Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 angeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Die Beilagen mit den Bezeichnungen 1 bis 14 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen: §§ 37 Abs. 3 Z 3, 38, 43 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 50 AWG 2002, unter Mitanwendung der bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930.

² Sämtliche im Bescheid zitierten Rechtsvorschriften beziehen sich auf die geltende Fassung
Schlüsselnummer nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005

³ Spezifizierung

⁴ sämtliche in diesem Bescheid zitierten Rechtsvorschriften beziehen sich auf die geltende Fassung

II. Die unter Spruchpunkt I. erteilte Genehmigung erfolgt unter Vorschreibung folgender Auflagen:

1. Als Erste Löschhilfe muss im Container mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Schaumlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B mit einer Löschmittelmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten werden.
2. Der tragbare Feuerlöscher muss in Griffhöhe von höchsten 1,20 m über dem Fußboden montiert und der Aufstellungsort mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Grafische Symbole- Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein.
3. Der tragbare Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und muss mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (zB Löscherwart/Löscherwärterin) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Die Ergebnisse sind festzuschreiben und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage bereitzuhalten.
4. Die elektrische Anlage ist alle drei Jahre durch eine Elektrofachkraft, die über die entsprechende Erfahrung verfügt, überprüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfung). Die erste wiederkehrende Überprüfung ist bis 12. Mai 2024 durchzuführen. Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Überprüfung unterziehen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage bereitzuhalten.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist beim Landeshauptmann von Wien im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:
 - eine Erklärung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauführung.
6. Im Falle der Auflassung der Abfallbehandlungsanlage oder von Anlagenteilen sind sämtliche damit verbundenen Lagerungen von Abfällen aus der Behandlungsanlage zu entfernen. Die Abfälle sind nachweislich einem befugten Abfallsammler und/oder -behandler zu übergeben. Die Nachweise darüber sind dem Landeshauptmann von Wien (im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz) binnen eines Monats ab Auflassung zu übermitteln.

III. Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben

a) Für die im Zuge des Ermittlungsverfahrens außerhalb des Amtes durchgeführten Amtshandlungen des Magistrats der Stadt Wien werden folgende Kommissionsgebühren vorgeschrieben (7,63 Euro pro Amtsorgan und angefangener ½ Stunde für die mündliche Verhandlung vor Ort am 12. April 2021):

Für die Verhandlung am 12. April 2021:

5 Amtsorgane zu 1 x ½ Stunde: **38,15 Euro**

Rechtsgrundlagen: § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 in Verbindung mit Tarif II A Z 1 Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungs- abgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001.

b) Für die unter Punkt I. erteilte **Genehmigung** ist eine **Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro** zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen: § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 in Verbindung mit Tarif A. Allgemeiner Teil, TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24

c.) Für die **Vidierung** der Beilagen zu Ihrem Ansuchen (pro Sichtvermerk 3,20 Euro) ist eine **Verwaltungsabgabe von 134,40 Euro** zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen: § 78 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51, in Verbindung mit Tarif A. Allgemeiner Teil TP 7 BVwAbgV, BGBl. Nr. 24

Der Gesamtbetrag aus a.) bis c.) von insgesamt **179,05 Euro** ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen. Die Frist läuft ab Zustellung dieses Bescheides.

Begründung

Zu I. und II. Mit elektronischer Eingabe vom 3. Februar 2021 beantragte der Verein "Helfen statt wegwerfen – Stöpsel sammeln" die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Abfallbehandlungsanlage am Standort 1220 Wien, Sverigestraße 11 (am Gelände einer Betriebsstätte des Unternehmens Transgourmet Österreich GmbH). Die Einreichunterlagen wurden dem Antragsteller mehrfach zur Vornahme von Verbesserungen bzw. Ergänzungen zurückgestellt. Am 26. Mai 2021 wurden die Projektunterlagen letztmalig ergänzt und waren ab diesem Zeitpunkt vollständig.

Ein aktueller Grundbuchsauszug sowie die Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin liegen ebenfalls vor.

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Die gegenständliche Anlage der Transgourmet Österreich GmbH verfügt über eine Anlagengenehmigung des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk (Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO 1994), welche jedoch keine Tätigkeiten zur Abfallsammlung umfasst, sodass keine übergeleitete Anlage im Sinne des § 77 Abs. 2 AWG 2002 vorliegt. Laut Auskunft des MBA 21 wäre die Errichtung des gegenständlichen Abfallagers nach der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994; BGBl. 1994/194, nicht genehmigungspflichtig.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass das gegenständliche Abfallager keiner Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 unterliegt, kam die Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 2 AWG 2002 nicht zur Anwendung, weshalb der Landeshauptmann von Wien die zuständige Anlagenbehörde ist.

Die Anlage stellt **keine IPPC-Anlage** im Sinne des Anhanges 5 zum AWG 2002 dar, da in ihr keine gefährlichen Abfällen gesammelt oder behandelt werden.

Bei der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage handelt es sich ebensowenig um **einen Seveso-Betrieb**, da keine gefährlichen Stoffe dort vorhanden sind.

Nach § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 sind sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr, nach dem **vereinfachten Verfahren** zu genehmigen. Da dieser Schwellenwert unterschritten wird, war das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens fand am 15. März 2021 eine Bürobesprechung statt.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 wurde der Antrag samt Projektunterlagen vier Wochen zur Einsichtnahme durch NachbarInnen aufgelegt. Einsichtnahmen oder Äußerungen zum geplanten Projekt erfolgten nicht.

Die mündliche Verhandlung vom 12. April 2021 wurde durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten, Kundmachung mittels Anschlag in der Gemeinde und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde anberaumt. Es nahmen keine NachbarInnen an der Verhandlung teil, Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gemäß § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002 hat der Landeshauptmann im Genehmigungsverfahren – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – alle Vorschriften anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmal- schutzschutzrechts sowie im (landesrechtlichen) Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder

Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt die nach den mit anzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Nicht-Untersagungen.

Im gegenständlichen Verfahren waren gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung für Wien mit anzuwenden.

Nach § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Erforderlichenfalls hat die Behörde gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

Dem Ermittlungsverfahren wurden Amtssachverständige der Fachbereiche Abfalltechnik, Gewerbetechnik, Elektrotechnik, Hochbautechnik sowie Gewässerschutz beigezogen.

Hinsichtlich der in § 38 Abs. 2 AWG 2002 vorgesehenen Anwendung der bautechnischen Bestimmungen wurde seitens des Amtssachverständigen für Bautechnik in der Bürobesprechung am 15. März 2021 festgestellt, dass die Einreichunterlagen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bauführung die Vorschreibung der Auflage 5 erforderlich ist.

Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme aus, dass keine Schutzinteressen beeinträchtigt werden, da weder Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt werden, noch Maschinen verwendet werden, noch mit "gefährlichen" Substanzen hantiert wird. Hinsichtlich der ersten Löschhilfe wurden die Auflagen 1 bis 3 vorgeschlagen.

Der elektrotechnische Amtssachverständige schlug die Auflage 4 zur regelmäßigen Überprüfung der elektrischen Anlage vor.

Der abfalltechnische Amtssachverständige kam in seiner Stellungnahme vom 12. April 2021 zu dem Schluss, dass durch das gegenständliche Projekt keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden und die Vorschreibung von Auflagen aus abfalltechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der gewässertechnische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme am 12. April 2021 aus, dass durch das Projekt mit keine negativen Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser zu erwarten ist und die Vorschreibung von Auflagen aus der Sicht des Gewässerschutzes nicht erforderlich ist.

Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für die Erzeugungsanlage (Photovoltaik-Solarmodul) nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 –WelWG 2005, entfällt gemäß § 6 Abs. 1 WelWG 2005.

Die Begutachtung durch die Amtssachverständigen im Verfahren hat insgesamt ergeben, dass die Projektunterlagen aus Sicht ihrer jeweiligen Fachbereiche schlüssig sowie als Bescheidgrundlage geeignet sind und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen der Schutz der im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genannten öffentlichen Interessen gewährleistet ist sowie die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt sind.

Die Wiener Umweltanwaltschaft gab keine Stellungnahme ab.

Seitens des Antragstellers wurden keine Einwände gegen die vorgeschriebenen Auflagen geltend gemacht.

Zu III. Die Abgaben- und Gebührenschuld resultiert aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Landeshauptmann von Wien im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise

Zu den Gebühren:

Für Ihren Antrag nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist eine Gebühr von **14,30 Euro** zu bezahlen (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957).

Für die **Beilagen** zu Ihrem Ansuchen ist eine Gebühr von 3,90 Euro pro Bogen (vier fortlaufende A4-Seiten), jedoch insgesamt nicht mehr als 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957). Für das Ausmaß eines Bogens überschreitende Papierblätter (z.B. Pläne) sind die Gebühren im zweifachen Betrag zu entrichten (§ 5 Abs. 2 Gebührengesetz 1957).

Für die von Ihnen im Verfahren vorgelegten gebührenpflichtigen Beilagen errechnet sich somit ein Betrag von **269,10 Euro**.

Für das **Besprechungsprotokoll** sowie das **Verhandlungsprotokoll** und die einen Bestanteil der Protokolle bildenden **Unterschriftenlisten** sind **57,20 Euro** (pro Bogen 14,30 € gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 Gebührengesetz 1957) zu bezahlen.

Diese Gebührenschuld von insgesamt **340,60 Euro** entsteht mit Zustellung dieses Bescheides. Der Betrag ist gemeinsam mit den im Spruch angeführten Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, insgesamt daher **519,65 Euro**, binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist an die Stadt Wien einzuzahlen. Die Frist läuft ab Zustellung dieses Bescheides.

Sachbearbeiterin:

Mag. ^a Christine Harringer
Tel.: 01 4000 73665



Für den Landeshauptmann

Mag. Stephan Broukal

Ergeht an:

1. Verein „Helfen statt wegwerfen – Stöpsel sammeln“, Pelzgasse 2/1, 1150 Wien, mit den Beilagen A1 bis A14, **RSb**, vorab per E-Mail an office@helfenstattwegwerfen.at
2. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung VI/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, **RSb**
3. Wiener Umweltanwaltschaft, per ELAK
4. Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
5. zum Akt mit den Beilagen B1 bis B 14

Nach Ablauf der Beschwerdefrist:

6. Magistratsabteilung 36-A mit Beilagen C1 bis C14, ZN
7. Magistratsabteilung 37BB mit Beilagen D1 bis D14, ZN
8. Herrn Bezirksvorsteher für den 22. Bezirk, per E-Mail
9. Kopie für Anlagenkataster